



Aktenzeichen: Pet 2-20-18-2770-016234

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 09.11.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Bundesregierung aufzufordern, bei der EU-Kommission einen Antrag auf Aufhebung des Schutzstatus des Bibers im Rahmen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zu stellen oder alternativ eine Möglichkeit zu schaffen, damit dieser Schutzstatus regional aufgehoben werden kann.

Der Petent begründet sein Anliegen unter anderem damit, dass die Biberpopulation entsprechend dem Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien-Bericht mittlerweile bei einem "günstigen Erhaltungszustand" angelangt sei. Der ursprüngliche Grund, für seinen Schutz, sei gewesen, dass er sich neu ansiedeln sollte. Dieses Ziel sei – zumindest in vielen Regionen – eindeutig erreicht worden. Mittlerweile sei eine Sättigung aller möglicher Habitate nachvollziehbar.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Petition verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 48 Mitzeichner fand und in 23 Beiträgen diskutiert wurde.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) wie folgt dar:

Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) ist die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten (Artikel 2). Nach der FFH-Richtlinie, Anhang IV, ist der Biber in Deutschland eine streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse. Die FFH-Richtlinie sieht auch für Arten in einem



günstigen Erhaltungszustand weiterhin Schutzmaßnahmen vor, um deren die Europäische Kommission nach Artikel 17 FFH-Richtlinie einzelnen biogeographischen Regionen-Deutschlands wie folgt bewertet:

Alpine Region: günstig; Gesamtrend: .sich verbessernd,

Atlantische Region: ungünstig-unzureichend; Gesamtrend: sich verbessernd

Kontinentale Region: günstig; Gesamtrend: sich verbessernd.

Die Bewertung der Erhaltungszustände hat sich damit gegenüber dem FFH-Bericht 2013 nur in der Atlantischen Region verändert (2013: günstig). Diese Änderung der Bewertung ist auf methodische Änderungen zurückzuführen und stellt keine Verschlechterung des Erhaltungszustands des Bibers dar. Das Verbreitungsgebiet ist innerhalb der Atlantischen Region jedoch noch lückenhaft und damit auch die Populationsgröße noch nicht ausreichend.

Die Kriterien und Schwellenwerte zur Bewertung sind dem Berichtsformat und den Guidelines der EU für die Berichtsperiode 2013-2018 zu entnehmen (www.bfn.de/nationale-ffh-berichte).

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung vom Ziel der Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands bzw. wo noch nicht gegeben, der Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands für den Biber abzuweichen.

Das vorrangige Ziel Deutschlands ist es daher, den Biber als streng geschützt und als wertvollen Bestandteil aquatischer Ökosysteme zu erhalten und zu fördern. Zudem ist eine Überprüfung bzw. Anpassung des Schutzstatus in Abhängigkeit von der Populationsentwicklung in der FFH-Richtlinie nicht vorgesehen.

In Bezug auf den Biber liegt der Vollzug des Naturschutzrechts in der Zuständigkeit der Länder. In vielen Ländern wurden umfassende Bibermanagementkonzepte etabliert. Ein wichtiges Element derselben sind sog. Biberbetreuer oder Biberberater, die bei Konflikten vor Ort beratend tätig werden. Eine Entnahme oder sonstige Maßnahmen sind unter den Voraussetzungen des Artikels 16 FFH-RL zulässig und bedürfen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme.

Mit Blick auf die obigen Darlegungen sieht der Petitionsausschuss keinen spezifischen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.